

VBS



Verband Bernischer
Schafzuchtorganisationen



Schauwesen

Herbst 2024



Verband Bernischer
Schafzuchtorganisationen



Adressen Koordinationsstelle und Experten

Koordinationsstelle Schauwesen

Schwendimann Thomas	Obere Bachtelen 55F 3638 Pohlern	Natel: 079 375 10 47 E-Mail: thomas.schwendimann@outlook.com
------------------------	-------------------------------------	--

Experten

Name Vorname	Adresse	Telefon
Bärtschi Michael	Aebnitstrasse 29 3452 Grünenmatt	079 575 85 44
Blaser Hanspeter	Grunholz 3 3434 Landiswil	031 701 27 71 079 270 51 07
Fahrni Adrian	Fluh 3615 Heimenschwand	079 376 73 51
Friedli Andreas	Hütten 2 3532 Zäziwil	031 711 51 31 079 236 61 25
Kauer Arthur	Ställenen 116 3765 Oberwil i.S.	033 783 20 53 079 600 94 74
Liechti Walter	Fambach 64 3538 Röthenbach i.E	079 760 85 33
Oberli Andreas	Mattenhof 1 3427 Utzenstorf	079 664 08 58
Peter Christian	Stierenberg 2540 Grenchen	079 513 96 74
Sommer Tobias	Führen 186 3472 Wynigen	034 415 02 14 079 574 41 10
Stryffeler André	Horn 69 3465 Dürrenroth	078 729 77 96



Verband Bernischer
Schafzuchtorganisationen



Wichtige Information

Veranstaltung mit Klauentieren

Sämtliche Veranstaltungen mit Klauentieren müssen dem Amt für Veterinärwesen (AVET) gemeldet werden.

Sämtliche Schaudatum aus dem VBS sind dem AVET gemeldet.

Zu beachten ist unter Punkt 3.

3. Veranstaltungen mit Klauentieren bedürfen einer Bewilligung des AVET, wenn
- Sie mehrere Tage dauern und/oder
 - Die Tiere überregionaler Herkunft sind und/oder
 - Mit Tieren gehandelt wird und/oder
 - Werbung gemacht wird.

Das AVET entscheidet im Einzelfall aufgrund der Dauer, der Herkunft der aufgeführten Tiere und der Seuchenlage ob eine Bewilligung erforderlich ist.

In der Bewilligung werden die für die Veranstaltung spezifischen gültigen Anforderungen festgelegt

Die Unterlagen finden sie auf:

www.schafebern.ch



Verband Bernischer
Schafzuchtorganisationen



Schauprogramm Herbst 2024

Legende: W = Widderschau
 SCH = Schafschau
 H = Hofbeurteilung
 * = Jubiläumsschau

Sa. 07.09.	09.00 Le Fuet	W Sch	SBS	Friedli / Fahrni
Mi. 11.09.	08.45 Eggiwil	W		Peter / Sommer / Bärtschi
	14.00 Busswil H : Graber	Sch	TEX	
Fr. 13.09.	09.00 Mühlebach	Sch	SBS	Blaser / Oberli
	14.00 Unterbach	Sch	BFS	
Sa. 14.09.	09.00 Kirchdorf	Sch	BFS / SBS	Liechti / Peter
	13.30 Kirchdorf	Sch	WAS / TEX	
	09.00 Büren	Sch	BFS / SBS / SN	Bärtschi / Sommer
Mo. 16.09.	09.00 Meiringen	Sch	WAS	Kauer / Fahrni
	11.00 Innertkirchen	Sch	WAS	
	13.30 Innertkirchen	Sch	SBS	
Di. 17.09.	09.00 Rüeggisberg	Sch	BFS	Peter / Friedli / Sommer
Mi. 18.09.	09.00 Richigen	Sch	WAS / BFS	Liechti / Fahrni / Stryffeler
Do. 19.09.	09.00 Uetendorf	Sch	WAS	Kauer / Oberli
	13.30 Zollbrück	Sch	WAS / BFS	
	09.00 Interlaken	Sch	SBS / WAS	Liechti
	13.00 Brienz	Sch	WAS / NOS	
Fr. 20.09.	09.00 Niederbipp		BFS	Sommer / Fahrni
	10.30 Oberbipp	Sch	WAS / OIF	
	09.00 Langenthal	Sch	SBS	Friedli / Oberli
	14.00 Wiler H : Voegelin	Sch	NOS	
Sa. 21.09.	09.00 Neuenegg	Sch	BFS	Bärtschi / Stryffeler
	10.00 Neuenegg	Sch	SBS / TEX / DOP	

Mo. 23.09.	09.00	Utzenstorf	Sch	WAS	Bärtschi / Stryffeler
	13.30	Krauchthal	Sch	WAS	
	09.00	Schwarzenegg	Sch	BFS	Liechti / Peter
	12.30	Schwarzenegg	Sch	WAS	
Di. 24.09.	13.30	Oberwil i. S	Sch	WAS / SBS / TEX	Liechti / Fahrni
	13.30	Lohnstorf	Sch	SBS	Sommer / Peter
	09.30	Konolfingen	Sch	BFS	Stryffeler / Oberli Blaser
Mi. 25.09.	09.00	Bönigen	Sch	WAS	Peter / Fahrni
	13.30	Bönigen	Sch	SBS / SN	
	09.00	Lenk	Sch	SBS	Kauer / Blaser
	10.00	Lenk	Sch	WAS	
	10.00	Aeschi	Sch	WAS	Liechti / Bärtschi
	13.00	Aeschi	Sch	WAS / SN	
Do. 26.09.	10.00	Saanen	W		Liechti / Fahrni
	13.00	Saanen	Sch	SBS	
	08.45	Thun Expo	W		Kauer / Fiedli / Oberli
	09.00	Schwadernau	Sch	BFS	Sommer / Blaser
13.30	Schwadernau	Sch	WAS		
Fr. 27.09.	09.00	Burglauenen	Sch	SBS / WAS / SU	Blaser / Kauer
	09.00	Burgstein	Sch	WAS	Stryffeler / Oberli / Friedli
	13.30	Erlenbach	Sch	BFS / SBS	
	09.00	Albigen	Sch	BFS / SBS / TEX / SN	Bärtschi / Sommer / Liechti
Sa. 28.09.	09.00	Uetendorf	Sch	BFS / SBS	Kauer / Peter / Friedli
	09.00	Walkringen	Sch	WAS / BFS / TEX	Blaser / Fahrni
Di. 01.10.	09.00	Eriz	Sch	BFS	Fahrni / Peter / Kauer
	09.30	Frutigen	Sch	WAS	Liechti / Bärtschi
	13.30	Frutigen	Sch	SBS	
Mi. 02.10.	09.00	Röthenbach	Sch	BFS	Kauer / Sommer
	13.30	Eggiwil	Sch	BFS	
	09.00	Walterswil	Sch	BFS / WAS / SBS / TEX	Bärtschi / Blaser / Friedli
	13.30	Dürrenroth	Sch	SBS / SU	
Do. 03.10.	09.00	Thun Expo	Sch	BFS	Fahrni / Stryffeler
	13.30	Einigen	Sch	WAS	
	09.00	Riffenmatt	Sch	SBS	Blaser / Bärtschi
	13.30	Riffenmatt	Sch	WAS	

Fr. 04.10.	09.00	Kirchlindach	Sch	WAS / BFS	Liechti / Bärtschi
	13.30	Ortschwaben	Sch	BFS / TEX	
	09.00	Schliern	Sch	BFS / SBS / DOP / TEX	Kauer / Peter
	13.30	Rüschegg - Graben	Sch	BFS	
Di. 08.10.	09.00	Schüpfen	Sch	BFS	Peter / Stryffeler
	13.00	Wynigen	Sch	BFS	
	09.00	Linden	Sch	BFS / SBS / NOS	Oberli / Blaser
Mi. 09.10.	09.15	Trub	Sch	BFS	Friedli
	13.00	Schangnau	Sch	BFS	
	09.00	Schüpbach	Sch	BFS / DOP	Fahrni / Sommer / Stryffeler
	13.00	Schüpbach (AS / WBT)	Sch	SBS	
Do. 10.10.	13.00	H: Käser	Sch	CHS	Oberli
Fr. 11.10.	09.00	Oberbalm	Sch	SBS	Blaser / Kauer
	09.00	Lützelflüh (SIE)	Sch	BFS	Stryffeler / Oberli
	13.30	Schloss Sumiswald (ES)	Sch	BFS	
Sa. 12.10.	09.00	Sigriswil	Sch	BFS	Sommer / Friedli

Zentrale Widderschauen Herbst 2024

Le Fuet Samstag 07. September 2024 09.00 Uhr

TVD-Nummer: 2348827

Eggiwil Mittwoch 11. September 2024 08.45 Uhr

TVD-Nummer: 2336138

Thun Expo Donnerstag 26. September 2024 08.45 Uhr

TVD-Nummer: 2323367

Saanen Donnerstag 26. September 2024 10.00 Uhr

TVD-Nummer: 1961126

Meldungen Tierverkehr an Zentraler Widderschau

1. Der Veranstaltungsteilnehmer meldet der Tierverkehrsdatenbank (TVD) einen Abgang.
2. Der Veranstaltungsteilnehmer muss der für die Auffuhrkontrolle verantwortlichen Person eine Kopie des Begleitdokuments übergeben.
3. Kehrt ein Tier von einer Veranstaltung zurück, muss der Veranstaltungsteilnehmer der TVD einen Zugang melde



Verband Bernischer
Schafzuchtorganisationen



Ehrenkodex für Aussteller, Experten und Schauorganisationen

Der Aussteller

- nimmt über die Marktkommission/Schauorganisation keinen Einfluss auf die Wahl der Experten;
- liefert seine Tiere pünktlich an und befolgt strikte die Weisungen der Organisatoren;
- führt ausstellungswürdige, gesunde, nicht manipulierte Tiere auf dem Schauplatz auf;
- führt Tiere ohne spezielle Kennzeichnung auf, so dass sie nicht automatisch dem Besitzer zugeordnet werden können;
- hält sich während der Beurteilung durch die Experten vom Schauplatz fern, sofern er keine klare Funktion hat;
- akzeptiert den Entscheid der Experten oder macht von der Rekursmöglichkeit Gebrauch;
- unterlässt verbale Attacks gegenüber Experten und deren Arbeit;
- verhält sich bei der Rekursbehandlung neutral; mischt sich nicht ein und überlässt den Entscheid (Neubeurteilung) der Rekurskommission.

Der Experte

- kritisiert die Schauorganisation nicht öffentlich. Verbesserungsvorschläge teilt der Experte den Schauverantwortlichen direkt mit;
- akzeptiert die Entscheide seiner Expertenkollegen. Der Experte kommentiert die Punktierung und Rangierung von Expertenkollegen nicht öffentlich, sondern teilt seine Sichtweise dem Experten direkt mit. Machen mehrere Experten die Miss/Mister (Rassensieger)-Wahl, so entscheidet die Mehrheit. Die dabei unterlegenen Experten tragen diese Entscheidung;
- macht keine negativen Aussagen über die aufgeführte Tierqualität während und nach der Ausstellung. Formulierung wie z.B. „Metzgschafe“, ist zu unterlassen;
- verhält sich gegenüber unzufriedenen Ausstellern ruhig, anständig und sachlich. Er hört zu, lassen das Gegenüber ausreden, bleiben freundlich und bestimmt, kann seine Arbeit fachlich überzeugend begründen;
- achtet auf Pünktlichkeit und eine gepflegte Erscheinung; er unterlässt während der Expertenarbeit das Rauchen und das Telefonieren auf dem Schauplatz;
- ist neutral, nicht beeinflussbar und kritikfähig.

Die Schauorganisation

- bestimmt den Ablauf der Schau/Ausstellung; der Experte hat sich strikte daran zu halten;
- Ist dafür besorgt, dass während der Beurteilung Aussteller und Besucher keinen Zutritt zur Halle oder zum Schauplatz haben;
- sorgt für genügend Abstand zu Aussteller/Besucher, damit die Experten ihre Arbeit neutral ausüben und mit der Oberjury besprechen können.

Der Ehrenkodex ist für Aussteller, Experten und Schauorganisationen verbindlich. Bei groben Vergehen kann/können die Marktkommissionen/Schauorganisationen oder der Vorstand des SSZV Sanktionen ergreifen.



Schauvorschriften

Schauordnung

- Für den Schauplatz sind die Genossenschaften/Vereine und Einzelmitglieder verantwortlich. Bitte rechtzeitig bei der zuständigen Stelle/Gemeinde reservieren lassen.
- Es wird eine einwandfreie Absperrung aller Schauplätze verlangt.
- Für die Vorführung der Tiere ist von den Genossenschaften/Vereinen und Einzelmitgliedern das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen.
- Bei ungenügender Disziplin seitens der Aussteller sind die Experten angewiesen ihre Arbeit einzustellen.

Schauliste

- Die Schaulisten für die Schafschauen werden für alle Rassen und Zuchtgenossenschaften/Vereine sowie für die Einzelmitglieder von der Herdebuchstelle SSZV erstellt.
Die Zuchtbuchführer/Innen werden gebeten, die diesbezüglichen Orientierungen der Herdebuchstelle genau zu beachten.
- Die von der Herdebuchstelle erhaltenen Listen sind in der Registermappe an die Schau zu bringen.
Zwischen jede Einheit der Listen ist ein Karton des Registers zu legen, damit die neuen Punktzahlen ohne Schwierigkeiten eingetragen werden können.
Sämtliche Beurteilungsergebnisse können auch elektronisch an die Herdebuchstelle gemeldet werden.
- Die **Schauliste inkl. Widderlisten** sind den Experten zuhanden der Koordinationsstelle Schauwesen und der Herdebuchstelle auszuhändigen.
Sämtliche Blätter der Schaulisten sind durch die Zuchtbuchführer/Innen zu visieren.
Die Experten kontrollieren und unterschreiben nach ihrer Arbeit die ausgefüllten Schaulisten.
- Das Schaudatum ist durch die Zuchtbuchführer/Innen auf der Schauliste einzutragen!
- **Die Auffuhrzahlen der Genossenschafts-/Vereinstiere sind auf das vorgedruckte Blatt zu übertragen.**
(Es werden Stichproben gemacht)

Allgemeine Weisungen

- Die Auffuhr des einzelnen Genossenschafts-/Vereinsbestandes hat auf dem gleichen Schauplatz zu erfolgen.
- Ohne Orientierung und Einwilligung der Koordinationsstelle werden keine Tiere auf anderen Schauplätzen beurteilt.
- Jedem Züchter wird jährlich mindestens eine Gelegenheit zur Beurteilung seiner Tiere angeboten.
- Pro Saison (Halbjahr) darf ein Tier nur einmal an einer kantonalen Schau aufgeführt werden. Dies gilt ebenfalls bei einem Besitzer- und einem damit verbundenen Genossenschafts-/Vereinswechsel.

- Im Krankheitsfalle eines Tieres oder des ganzen Bestandes (Lippengrind etc.) ist rechtzeitig mit der Koordinationsstelle eine ausserordentliche Beurteilung zu vereinbaren. In diesem Falle muss dies rechtzeitig vor dem Schautermin der Koordinationsstelle Schauwesen mit einer Bestätigung des Tierarztes gemeldet werden.
- Es dürfen keine Tiere vor Beurteilungsende abgeführt werden.
- Tiere ohne Ohrmarke werden nicht beurteilt.

Mindestanforderungen

- Mindestalter 4 Monate (**Stichtag = Beurteilungstag**)
- Es dürfen keine Tiere aufgeführt werden, die mit der Note 1 beurteilt wurden.
- Es dürfen keine männlichen Tiere aufgeführt werden, die im Register C sind.
- Es dürfen keine Rassenkreuzungen, männliche und weibliche Tiere aufgeführt und beurteilt werden.
- Halbjahresschur für alle über 8 Monate alten Tiere (ausg. CHS / DOP)
- Schafe, die kupiert werden, müssen gemäss den Bestimmungen der Schweizerischen Tierschutzverordnung Art. 152a kupiert sein.

Beurteilung

- Als Grundlage für die Beurteilung dient der Rassenstandard des Schweizerischen Schafzuchtverbandes.

Die Beurteilung der Mutterschafe erfolgt nachfolgenden Alterskategorien:

Lämmer	04 – 08 Monate
Lämmer	08 – 12 Monate
Mutterschafe	12 – 24 Monate
Mutterschafe	24 – 36 Monate
Mutterschafe	über 36 Monate

Maximal 8 Kategorien

- Für Mutterschafe ab 36 Monate mit der Maximum – Punktierung 3 x 6 kann eine zusätzliche 8. Kategorie gemacht werden. Diese Kategorie wird nur rangiert.
- Bei Lämmern 4 – 8 Monate und Mutterschafen 12 – 24 Monate kann weiterhin der 01. Februar oder der Stichtag je nach Kategoriengrösse gewählt werden.
Die Kategorien sollten, wenn möglich nicht zu gross gestaltet werden.
Es wird empfohlen je Kategorie max. 30 Tiere einzuteilen.
Es ist zwingend darauf zu achten, dass alle Tiere bei der Auffuhr an die für jede Alterskategorie bestimmte Latte angebunden werden.

Tiere der Rasse 18 Ile – de – France Suisse

Die Tiere der Rasse 18 werden zusammen mit der Rasse 1 WAS in den gleichen Klassen aufgeführt und beurteilt. Dies gilt für männliche und weibliche Tiere an den kantonalen Schauen.

Rekurse

Eventuelle Rekurse sind vom Tierbesitzer auf dem Schauplatz am Schluss der Beurteilung anzubringen.

Der Besitzer meldet sich mit dem Tier sowie der Punktierkarte bei den zuständigen Experten.

Die Rekurse werden durch alle anwesenden Experten auf dem Schauplatz erledigt.

Der Entscheid der Experten auf dem Schauplatz ist endgültig und unanfechtbar.

Punktierkarten / Punktierlisten

An Stelle der Punktierkarte, kann neu auch die Punktierliste verwendet werden.

Für jedes aufgeführte Tier muss eine Punktierkarte vorhanden sein.

Die durch die Zuchtbuchführer/Innen aufbewahrten Karten der letzten Schau sind wieder zu verwenden und mit den seither erreichten Leistungen (Zeichen, Würfe) zu ergänzen.

Das **letzte Ablammdatum** vor dem Schaudatum ist **zwingend nachzutragen**.

Die Punktierkarten von männlichen und weiblichen Tieren bei denen an einem Ausstellungsmarkt (Frühjahr oder Herbst) die Beurteilungsergebnisse eingetragen wurden sind entsprechend nachzutragen.

Für die Neuaufnahmen müssen neue Punktierkarten erstellt werden.

Das **Geburtsdatum** muss **vollständig ausgeschrieben** werden **z. B. 15. 03. 2016**
nicht nur 03. 2016!

Durch die Genossenschaften/Vereine oder Einzelmitglieder sind genügend Helfer zur Verfügung zu stellen, welche den Experten bei der Vorführung eines Tieres gleichzeitig die dazugehörige Punktierkarte überreichen.

Die Beurteilungsergebnisse werden nach der Schau anhand der Punktierkarten in die Schauliste übertragen.

Bei den in diesem Herbst nicht beurteilten Tieren, sind die bisherigen Punktzahlen **nicht** in die Kolonne "Neu" einzutragen.

Die Punktierkarten sind durch die Zuchtbuchführer/Innen sorgfältig aufzubewahren, da sie bei der nächsten Schau wiederum zu verwenden sind.

Bei einem Tierverkauf ist die Punktierkarte zuhanden des Zuchtbuchführers der neuen Genossenschaft resp. dem Verein mitzugeben.

Schlussbemerkungen

- Die Präsidenten und Zuchtbuchführer/Innen müssen die Vorschriften für die Widder- und Schafschauen kennen.
- Die Züchterschaft ist auf die Schauen aufmerksam zu machen und durch die Zuchtbuchführer/Innen über die Schauvorschriften in Kenntnis zu setzen.
- Wir danken allen beteiligten Personen für ihre wertvolle Mitarbeit bei der Organisation und Durchführung der diesjährigen Herbstschauen und wünschen viel Erfolg.



Verband Bernischer
Schafzuchtorganisationen



Mindestanforderung in der Sektion A

Männliche Tiere

- Abstammung** -Drei Generationen ausgewiesen
-Keine Belegwidderabstammung
- Ahnenleistung** -Mutter oder eine Grossmutter mindestens eine ALP über dem
Rassendurchschnitt (LTZR)
-Mutter oder eine Grossmutter mindestens ein
Fruchtbarkeitszeichen „Stern“ *
- 1. Beurteilung** -Im Alter von 4 bis 18 Monaten ohne Ausschlussgrund (Note 1)
- 2. und weitere
Beurteilung** -Wenn weitere Beurteilung bis 18 Monaten (Stichtag: Geburtsdatum) ohne
Ausschlussgrund (Note 1). Gemäss Rassenstandard
-Bis und mit dem 3. Lebensjahr (Stichtag: Geburtsdatum) jährlich
mindestens einmal
- Beurteilung
der Ahnen** -Alle Ahnen geboren ab 01.01.2003 müssen die Bedingungen bzgl. der
Beurteilungen erfüllen
- Anforderung
Ahnen** -Von Widdern, ab 1.1.2017 geboren, muss ein Eigenprofil im
SheepOnline abgelegt sein. Falls vom Vater bereits ein DNA-Profil
besteht, muss eine Abstammungskontrolle gemacht werden

Erfolgt eine Exterieurbeurteilung mit einem Ausschlussgrund oder zu spät, werden die weiteren Nachkommen in das Register C versetzt. Zeitpunkt: Datum der Beurteilung plus 150 Tage.

Mindestanforderung in der Sektion A

Weibliche Tiere

- Abstammung** -Drei Generationen ausgewiesen
-Keine Belegwidderabstammung
- Ahnenleistung** -Mutter oder eine Grossmutter mindestens eine ALP über dem
Rassendurchschnitt (LTZR)
-Mutter oder eine Grossmutter mindestens ein
Fruchtbarkeitszeichen „Stern“ *
- 1. Beurteilung** -Im Alter von 4 bis 18 Monaten ohne Ausschlussgrund (Note 1)
- 2. und weitere
Beurteilung** -Wenn weitere Beurteilung bis 18 Monaten (Stichtag: Geburtsdatum),
ohne Ausschlussgrund (Note 1). Gemäss Rassenstandard
- Beurteilung
der Ahnen** -Alle Ahnen geboren ab 01.01.2003 müssen die Bedingungen bzgl. der
Beurteilungen erfüllen
- Anforderung
Ahnen** -Von Widdern, ab 1.1.2017 geboren, muss ein Eigenprofil im SheepOnline abgelegt
sein. Falls vom Vater bereits ein DNA-Profil besteht, muss eine
Abstammungskontrolle gemacht werden
- Wurf** -Mindestens 1 Wurf bis zum Alter von 30 Monaten

**Erfolgt eine Exterieurbeurteilung mit einem Ausschlussgrund oder zu spät, werden die weiteren
Nachkommen in das Register C versetzt. Zeitpunkt: Datum der Beurteilung plus 150 Tage**

Zentrale Widderschauen

1. Für die zentralen Widderschauen verlangen wir eine **einwandfreie Absperrung** der **Schauplätze**. Die Vorstände aller nachgenannten Schafzuchtgenossenschaften/Vereine sind für die Organisation und die reibungslose Durchführung der Widderschau und der Schlachtschafannahme auf dem für sie bezeichneten Platz verantwortlich. (inkl. Reservation Schauplatz)

Schauplatz

Verantwortliche Genossenschaft / Verein

Frühling:

- | | |
|---------------|--|
| * Thun (Expo) | Eriz |
| * Le Fuet | Association d'élevage ovin du Jura bernois |
| * Wyningen | Burgdorf |

Herbst:

- | | |
|---------------|--|
| * Le Fuet | Association d'élevage ovin du Jura bernois |
| Eggiwil | Eggiwil |
| * Thun (Expo) | Eriz |
| Saanen | Wystätt |

* = Schauorte **ohne** Schlachtschafannahme

2. Die verantwortlichen Genossenschaften/Vereine sorgen dafür, dass für die jeweiligen Alterskategorien zweckentsprechende Anbindevorrichtungen mit den nötigen Affichen erstellt werden.

Schaudatum = Stichtag

Widderlämmer	04 – 08 Monate	(Kategoriengrösse max. 25 – 30 Tiere)
Widderlämmer	08 – 12 Monate	(Kategoriengrösse max. 25 – 30 Tiere)
Widder	12 – 18 Monate	
Widder	18 – 24 Monate	
Widder	24 – 36 Monate	
Widder	über 36 Monate	

3. Die Widder müssen bei der Auffuhr getrennt nach Rassen an die für jede Alterskategorie bestimmte Latte angebunden werden. (Kategoriengrösse beachten)
Die verantwortlichen Genossenschaften/Vereine haben das richtige Anbinden zu überwachen.
Klebeetiketten für die Beurteilungsergebnisse sind von der verantwortlichen Genossenschaft/Vereinen zu organisieren.

4. **Die Zuchtbuchführer** haben für die zu beurteilenden Tiere eine **entsprechende Punktierkarte mit der TVD – Betriebsnummer** des Eigentümers sowie der **aktuellen Genossenschafts-/ Vereinszugehörigkeit** und den **Aktuellen Punkten** vorzubereiten.

Neu: Ab 2015 wird für das Ausfüllen einer Punktierkarte CHF 5.00 auf dem jeweiligen Schauplatz eingezogen.

5. Die Zuchtbuchführer der für die Widderschau verantwortlichen Genossenschaften / Vereine haben vor Beginn der Beurteilung auf Platz für sämtliche aufgeführten Widder den Original Abstammungsschein zuhanden des Schausekretärs einzuziehen. **Widder für welche kein Abstammungsschein vorhanden ist, werden nicht beurteilt und gelten als abgewiesen.**

Die erreichten Punkte der Widder werden nur auf dem Original – Abstammungsschein CAP eingetragen.

Beim Einziehen der Abstammungsscheine ist besonders darauf zu achten, dass diese mit dem aktuellen Namen und der vollständigen Adresse des Tiereigentümers, inkl. TVD – Betriebsnummer versehen sind.

Die Abstammungsscheine werden nach dem Eintrag des Beurteilungsergebnisses den Eigentümern zurückgegeben.

6. **Meldungen Tierverkehr**

- Der Veranstaltungsteilnehmer meldet der Tierverkehrsdatenbank (TVD) einen Abgang.
- Der Veranstaltungsteilnehmer muss der für die Auffuhrkontrolle verantwortlichen Person eine Kopie des Begleitdokuments übergeben.
- Kehrt ein Tier von einer Veranstaltung zurück, muss der Veranstaltungsteilnehmer der TVD einen Zugang melden.

7. Es dürfen keine Widder vor Beurteilungsende abgeführt werden.

8. An einigen Widderschauen finden wiederum in Verbindung mit dem Berner Bauern Verband Schlachtschafmärkte statt. Für jeden Annahmeplatz wurde eine verantwortliche Person bestimmt, welche auch die Anmeldungen von Schlachtschafen entgegennimmt (siehe beiliegende Publikation betreffend „Schlachtschafmärkte“ im Herbst 2021) Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Annahmekommission über folgende Einrichtungen und Dienstleistungen verfügen kann:

- ⇒ zweckmässiger Annahmeplatz mit genügend Anzahl Parkplätze
- ⇒ geeignete Waage (rechtzeitige Orientierung des Waagmeisters)
- ⇒ einen Tisch und einen Stuhl
- ⇒ Pferch vor der Waage, um die zu übernehmenden Tiere beurteilen zu können
- ⇒ zwei Pferche hinter der Waage, um die übernommenen Weide- und Schlachtlämmer getrennt für den Verlad bereitzustellen
- ⇒ Mithilfe beim Verlad der Tiere

Für diese Massnahmen entstehenden Kosten sind durch einen entsprechenden Zuschlag auf der Waagegebühr bei den Tierlieferanten zu erheben.



Verband Bernischer
Schafzuchtorganisationen



Muster

- Eintrag:
- TVD – Betriebsnummern
 - Genossenschaftszugehörigkeit
 - Rasse

Verband Bernischer Schafzuchtorganisationen					Widder / Mutterschaf																								
Punktierkarte für Schafe					Lamm- Nr.																								
					Zeichen																								
					Geb. am:																								
Betriebsnummer / Eigentümer : 186 843. 2 A																													
Genossenschaft: AEU					Rasse: 01																								
Typ (Format)					Datum der Beurteilung																								
zu klein Kieferlänge Zahnstellung Einhodig Horn zu kurz kupiert nicht Rassenkonform					<table border="1"> <tr> <td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td><td>8</td><td>9</td><td>10</td> </tr> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>					1	2	3	4	5	6	7	8	9	10										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10																				
.....																													
Fundament																													
durchgetreten extreme Fehlstellung					<table border="1"> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>																								
.....																													
Wolle																													
Farbe nicht rassenkonform Feinheit über 2 F-klassen Stichelhaare Grannenhaare Zwirn andersfarbige Wollhaare					<table border="1"> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>																								
.....																													
Leistungen / Zeichen					Letztes Ablammdatum:																								
Fruchtbarkeit					1. 4.																								
					2. 5.																								
					3. 6.																								



Verband Bernischer
Schafzuchtorganisationen



Verschiedene Meldungen an Genossenschaften / Vereine

1. Spezielle Daten für Jubiläumsschauen sind mindestens ein Jahr im Voraus (schriftlich) der Koordinationsstelle Schauwesen zu melden.
2. Als offizielle Daten für Jubiläumsschauen gelten 50, 75, und 100 Jahre.
3. Verlegung des bisherigen Schaudatums, wenn möglich auch ein Jahr im Voraus melden.
4. Folgende Abklärungen müssen vorgängig gemacht werden:
 - a. Steht der Schauplatz zur Verfügung
 - b. Viehschauen
 - c. Ziegenschauen am gleichen Tag
 - d. Sonstige Anlässe auf dem Schauplatz
5. Allfällige Adressänderungen Präsidenten, Zuchtbuchführer, Kassierer, Änderungen der Bank/PC - Verbindung bitte der Koordinationsstelle Schauwesen melden.

Pohlern, am 30.07.2024

Verband Bernischer
Schafzuchtorganisationen
Koordinationsstelle
Schauwesen